

Reglement zu International Short Visits

vom 16. Juni 2009

Der Nationale Forschungsrat,
gestützt auf Artikel 48¹ des Beitragsreglements vom 14. Dezember 2007,
erlässt folgendes Reglement:

Artikel 1 Grundprinzip

¹ Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (im Folgenden: SNF) fördert International Short Visits von Schweizer Forschenden im Ausland und von Forschenden aus dem Ausland in der Schweiz. Die Aufenthalte können zwischen einer Woche und drei Monaten dauern und beschränken sich auf eine Person (der Gast), die ein Institut (Gastinstitut) besucht. Der Gast und eine Person vom Gastinstitut (der/die Gastgeber/in) sind Mitgestellende des Forschungsantrags.

² Das Hauptziel dieses Förderungsinstruments, das allen Disziplinen offen steht, ist der Aufbau bzw. die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Gastinstitut und Gast während des Aufenthaltes gemeinsam ein Forschungsprojekt durchführen. Es muss zu einem Wissensaustausch kommen, von dem die beiden Mitgestellenden wie auch ihre Institute profitieren.

³ Die Teilnahme an Kongressen, Konferenzen, Seminaren, wissenschaftlichen Vorträgen und Workshops sowie akademische Urlaube (Sabbaticals) werden von diesem Förderungsinstrument nicht unterstützt.

⁴ Die « International Short Visits » sind geographisch nicht begrenzt. Forschende, die in der Schweiz arbeiten, können in alle Länder gehen, und Forschende aus allen Ländern können in die Schweiz kommen.

⁵ Die Bestimmungen des Beitragsreglements und das entsprechende allgemeine Ausführungsreglement sind zusätzlich anwendbar, insbesondere in Bezug auf das Verfahren und den Rechtsweg.

Artikel 2 Ausschreibung

¹ Das Eingabeverfahren für einen Vorschlag zu einem internationalen Kurzaufenthalt wird öffentlich bekanntgegeben.

¹ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

² Das Forschungsgesuch muss gemeinsam von Gast und Gastgeber/in vorbereitet werden. Es muss von dem oder der Schweizer Mitgesuchstellenden elektronisch über die Web-Plattform des SNF www.mysnf.ch eingereicht werden. Diese Person ist verantwortliche Gesuchstellende.

³ Gesuche können jederzeit, jedoch spätestens bis zwei Monate vor dem geplanten Beitragsbeginn eingereicht werden. Auf verspätete oder unvollständige Gesuche tritt der SNF nicht ein. Wenn der Gast ein Visum benötigt, wird empfohlen, das Gesuch vier Monate vor dem geplanten Beitragsbeginn einzureichen.

Artikel 3 Teilnahmebedingungen

¹ Der Gast muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Der Gast muss Inhaber/in eines Doktorats (oder eines gleichwertigen Abschlusses) sein;
- b. Er/sie muss vor, während und nach dem Aufenthalt im Heimatland als Forschende/r angestellt sein;
- c. Er/sie muss aufgrund des Besuchs den Aufbau oder die Stärkung einer internationalen Zusammenarbeit im Interesse der beiden Mitgesuchstellenden und ihren Instituten oder Laboratorien anstreben;
- d. der Gast darf innerhalb der vorangegangenen drei Jahre nicht einen Beitrag für dieses Förderinstrument erhalten haben. Nach Ablauf dieser drei Jahre können für erneute Gesuche Einschränkungen zur Anwendung kommen.

² Der/die Gastgeber/in muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er/Sie muss die Erlaubnis vom Leiter/von der Leiterin des Gastinstituts zur Aufnahme des Gastes erhalten haben;
- b. er/sie muss als Forschender/Forschende im Gastinstitut angestellt sein;
- c. er/sie muss dem Gast während dessen Aufenthalt gute Arbeitsbedingungen gewährleisten (Arbeitsplatz, usw.).
- d. Der/die Gastgeber/in darf innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre keinen Gast gehabt haben, der einen Beitrag für dieses Förderinstrument erhalten hat.

Artikel 4 Begutachungskriterien

Die Anträge werden nach folgenden Kriterien begutachtet:

- a. Qualität der vorgeschlagenen wissenschaftlichen Tätigkeit;
- b. wissenschaftlicher Leistungsausweis des Gasts;
- c. Eignung des Gastinstituts für die vorgeschlagene wissenschaftliche Tätigkeit;
- d. Komplementarität der beiden Mitgesuchstellenden (Nutzen für jeden einzelnen);
- e. Potenzial für eine langfristige Zusammenarbeit.

Artikel 5 Förderung und anrechenbare Kosten

¹ Der SNF beteiligt sich mit Pauschalbeträgen an den Reisekosten (Hin- und Rückreise) und den Aufenthaltskosten der geförderten Gesuchstellenden.

² Der Fachausschuss «Internationale Zusammenarbeit» des SNF überprüft in regelmässigen Abständen die Pauschalansätze für Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 6 Entscheid

Der SNF teilt den Gesuchstellenden seinen Entscheid mit. Wird ein Kurzaufenthalt finanziert, so werden im Bewilligungsschreiben die Höhe der finanziellen Beteiligung sowie die Bedingungen und Kriterien benannt.

Artikel 7 Beschwerderecht

Gegen Entscheid nach Art. 6 kann Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

Artikel 8 Freigabe der Beiträge

Für Forschende aus der Schweiz, die ins Ausland gehen, wird der Beitrag dem Gesuchstellenden direkt ausbezahlt. Für Gäste aus dem Ausland wird der Beitrag dem Gastinstitut ausbezahlt.

Artikel 9 Bericht

Gast und Gastgeber/in müssen spätestens einen Monat nach Ende des Aufenthalts einen gemeinsamen wissenschaftlichen Bericht erstellen. Der Gast vergewissert sich, dass sein Reiseticket (Flugticket oder Zugfahrchein) dem Bericht beigelegt ist. Sein Name, der Preis und der Entwertungsnachweis müssen aus dem Ticket zu ersehen sein. Liegt der Preis des Reisetickets deutlich unter dem bewilligten Betrag, behält sich der SNF das Recht vor, eine anteilige Erstattung zu fordern. Der Bericht wird von der Abteilung «Internationale Zusammenarbeit» der Geschäftsstelle überprüft.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.